

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung / Regelung	2
5 Hinweise	2

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	08.05.2017	Erstausgabe
Rev. 1	08.03.2019	Anpassung durch Erweiterung um Ballone und Segelflugzeuge

1 Zweck

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) informiert über den Entfall der Verwendungsbescheinigung (VEBE) für Luftfahrzeuge, deren Flugbetrieb durch unionsrechtliche Vorschriften geregelt ist.

2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für alle im österreichischen Luftfahrzeugregister eingetragenen „EASA-Luftfahrzeuge“ (Flugzeuge, Hubschrauber, Ballone und Segelflugzeuge mit OE-Kennzeichen und Musterzulassungszuständigkeit der EASA), für deren Flugbetrieb folgende unionsrechtliche Vorschriften anzuwenden sind:

- Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (für Flugzeuge und Hubschrauber), bereits anzuwenden
- Verordnung (EU) 2018/395 (für Freiballone), anzuwenden ab 08.04.2019
- Verordnung (EU) 2018/1976 (für Segelflugzeuge), anzuwenden ab 09.07.2019

Dieser LTH gilt nicht für Luftfahrzeuge des Anhanges I der Grundverordnung (EU) 2018/1139 (früher auch *Annex II-Luftfahrzeuge* genannt), wie insbesondere Ultraleichtluftfahrzeuge, historische Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge im Amateurbau.

3 Inkrafttreten

Die Revision 1 des LTH Nr. 72 gilt ab dem 08.03.2019.

4 Beschreibung/Regelung

Mit der Anwendbarkeit der flugbetrieblichen Verordnungen (EU) Nr. 965/2012, 2018/395 und 2018/1976, einschließlich deren Anhänge, wird die Eignung eines Luftfahrzeuges für einen bestimmten Verwendungs- und Navigationszweck nicht mehr von der zuständigen Behörde festgestellt und in einer Urkunde bescheinigt (VEBE), sondern muss diese vom jeweiligen Betreiber bzw. Piloten vor Beginn eines Fluges anhand des zutreffenden Flughandbuches, den anwendbaren Bestimmungen der entsprechenden Verordnungsteile (CAT, NCC, NCO, SPO bzw. BOP bzw. SAO) und der betriebsbereiten Ausrüstung, beurteilt werden.

Das Erfordernis einer Verwendungsbescheinigung (VEBE) nach den Bestimmungen der ZLLV 2010 idgF ist ab dem angegebenen Anwendungsdatum der erwähnten Unionsvorschriften obsolet.

Um Missverständnisse bei Vorfeldkontrollen im Ausland zu vermeiden, wird empfohlen, die VEBE ab Anwendbarkeit der zutreffenden Flugbetriebsvorschriften aus der Borddokumentenmappe der betroffenen Luftfahrzeuge zu entfernen.

Da gemäß § 10 Abs. 4 ZLLV 2010 idgF bei der Löschung eines Luftfahrzeuges aus dem österreichischen Luftfahrzeugregister alle ausgestellten Luftfahrzeugurkunden der zuständigen Behörde zu retournieren sind, wird weiters empfohlen, die obsolete VEBE bis zur Löschung des Luftfahrzeuges im Lebenslaufakt aufzubewahren.

5 Hinweise

Für betroffene Ballone sind bis zum 08. April 2019 und für betroffene Segelflugzeuge sind bis zum 09. Juli 2019 weiterhin Verwendungsbescheinigungen auszustellen und an Bord mitzuführen.

Für etwaige Rückfragen kontaktieren Sie bitte ops@austrocontrol.at.